



SATZUNG

SATZUNG

des Apensener Tennis Club von 1980 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Apensener Tennis Club von 1980, gegr. am 1.7.1981, mit Sitz in Apensen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977. Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und des Fachverbandes, ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

a Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

a Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand eingereicht werden. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich bestätigt. Besteht zum Zeitpunkt dem Aufnahmeantrages eine Aufnahmesperre gemäß § 6e dieser Satzung, werden die Mitgliedschaftsbewerber in der Reihenfolge des Eingangs ihrem Aufnahmeantrages in die Warteliste aufgenommen, die vom Schriftführer geführt wird. Nach Eingang des Antrages wird dem Bewerber denn schriftlich mitgeteilt, an welcher Stelle er sich befindet. Die Aufnahme in den Tennis Club erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Warteliste.

b Der Tennis Club unterscheidet vier Mitgliedsformen:

1. aktive erwachsene Mitglieder
2. aktive jugendliche Mitglieder
3. passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- c Die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft ist auf Antrag jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- d Über Anträge auf Aufnahme in den Tennis Club oder Umwandlung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- e Ist die Mitgliederzahl bis zu der von der Mitgliederversammlung des Tennis Clubs festgelegten maximalen Mitgliederzahl angestiegen, muss der Vorstand eine Aufnahmesperre beschließen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühr, Vereinsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung des Tennis Clubs festgesetzt. Sie werden dem Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend wirksam. Die Aufnahmegebühr wird sofort nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Die Jahresbeiträge werden sofort bei Eintritt durch Bankeinzugsverfahren eingezogen. Neu eintretende Mitglieder haben den Betrag für das laufende Jahr, in dem sie eintreten, sofort bei ihrer Aufnahme zu zahlen. Die Rechte des Mitgliedes beginnen nach Zahlung des Eintrittsgeldes und mit dem Eingang des ersten Beitrages. Erwachsene Mitglieder, die sich gemäß §6c und §6d für eine passive Mitgliedschaft entscheiden, zahlen zur Erhaltung ihrer Rechte einschließlich des Stimmrechtes einen verminderten Sonderbeitrag. Ehrenmitgliedern kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag erlassen oder ermäßigt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch absolute Mehrheit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Tennis Club kann nur mit Dreimonatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist erstmals nach einem vollen Jahr der Mitgliedschaft möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr besteht nicht. Die Kündigung ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Beirat (erweiterter Vorstand)

Die Mitgliedschaft bei Vorstand und Beirat ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur statt, wenn der Vorstand und Beirat eine solcher Vergütung gemeinschaftlich mit Stimmenmehrheit beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung einzuberufen. Den Mitgliedern ist der Termin mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten des Tennis Clubs

mitzuteilen. Anträge aus den Reihen der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung sind eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand mit Begründung schriftlich einzureichen.

- b** Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung des Tennis Clubs sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Versammlung der Mitglieder hat das Recht, den Vorstand zu wählen, seinen Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen und ggf. Erläuterungen dazu zu verlangen sowie eine Entlastung zu erteilen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen satzungsmäßigen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Beirats
- b. Festsetzung des Beitrages
- c. Entlastung der Organe
- d. Abberufung von Organmitgliedern
- e. Genehmigung des Jahresberichtes
- f. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für das lfd. Geschäftsjahr
- g. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenamtes

§ 12 Vorstand

- a** Vorstand im Sinne des Gesetzes sind:

1. der erste Vorsitzende
2. der zweite Vorsitzende
3. der Kassenwart

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Rechtsgültigkeit von Erklärungen namens des Vereins reicht die Unterschrift von zwei

Vorstandsmitgliedern aus. Bei Verhinderung werden die Vorstandsmitglieder außergerichtlich durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreter haben volles Stimmrecht im Vorstand. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vorbereitung und Ausführung von Vereinsbeschlüssen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- b** Da die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins von den Vorstandsmitgliedern im Sinne des Gesetzes nicht bewältigt werden kann, tritt neben den Vorstand ein Beirat, der die Stellung eines erweiterten Vorstandes hat. Diesem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der Schriftführer
2. der Sportwart
3. der Jugendwart
4. der Pressewart
5. der Platzwart

Für den inneren Betrieb, vor allem für interne Beschlussfassungen des Vereins gilt der Beirat als Vorstand mit vollem Stimmrecht. Sie nehmen an allen Vorstandssitzungen teil.

- c** Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; und zwar in jedem geraden Jahr:
der erste Vorsitzende
der Kassenwart
der Sportwart
der Schriftführer
der Pressewart
in jedem ungeraden Jahr:
der zweite Vorsitzende
der Platzwart
der Jugendwart
Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Neuwahl erfolgt auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

- d** Die Pflichten und Rechte des Vorstandes ergeben sich aus dem Gesetz.
Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und Beirates sind folgende:

Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Ihm steht auch die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Organe des Vorstandes zu.

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Er hat den ersten Vorsitzenden in allen Angelegenheiten tatkräftig zu unterstützen.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und ist für die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich. Alle Zahlungen bedürfen der Anweisung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, zu denen der Kassenwart gehören soll. Der Kassenwart führt auch die Mitgliederliste des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins. In den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führt er die Protokolle.

Der Sportwart hat die Aufsicht bei allen Sportveranstaltungen. Er darf an allen Fachsitzungen teilnehmen und des Wort ergreifen.

Der Platzwart ist für die Wartung und Pflege der Sportanlage und der Geräte zuständig.

Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen. Er hat besonders auf die Einhaltung der in Bezug auf Jugendsport herausgegebenen Bestimmungen des Deutschen Sportbundes zu achten.

Der Pressewart - er ist die Verbindung zwischen Vorstand und der Lokal- bzw. Fachpresse.

§ 13 Der Kassenprüfer

Vor der Jahreshauptversammlung werden auf jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Von ihnen scheidet jährlich ein Mitglied aus und wird auf der

Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Später entscheidet die Amtszeit als Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr überraschend eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie haben außerdem die Aufgabe, vor der Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung des Kassenswartes zu überprüfen. Über beide Aufgaben haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Organe

Alle Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten dem Landessportbund Niedersachsen e.V. oder der Gemeinde Apensen zu. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken nach den Richtlinien des Finanzamtes zuzuführen.

§ 16 Nutzung der Sportanlagen

- a** Der Spielbetrieb wird in Einzelheiten durch eine Platz- und Spielordnung geregelt, die vom erweiterten Vorstand festgelegt wird.
- b** Bei Verstößen gegen die Platz- und Spielordnung kann der Vorstand Anlagenverbot, begrenztes Spielverbot oder andere geeignete Maßnahmen beschließen.

§ 17 Pflege und Wartung der Sportanlagen

Der Umfang der Arbeitseinsätze oder die ersatzweise Abgeltung der Arbeitsstunden in Euro (€) zur Pflege und Erhaltung der Anlage wird vom Vorstand beschlossen. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Ableistung oder zur Zahlung der ersatzweise festgelegten Summe verpflichtet.

§ 18 Protokollführung

Über alle Versammlungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Beginn und Ende der Versammlung, die Anzahl der Erschienenen, die Tagesordnung sowie die Anträge mit Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der erste Vorsitzende verhindert, so erfolgt die Unterzeichnung durch den zweiten Vorsitzenden. Ist der Schriftführer verhindert, so tritt der Kassenswart an seine Stelle.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder in einer gemäß § 10a und § 10b ordnungsgemäß einberufenen

Mitgliederversammlung. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.

Apensen, Februar 1990